METALL-TEC
METALLBAU & BESCHATTUNG · KATZELSDORF

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Martin Krejci, Metall-Tec · Einzelunternehmen · Gewerbepark 9, 2801 Katzelsdorf, Österreich
UID-Nr. ATU14176602 · Gewerbebehörde BH Wiener Neustadt · Fassung 1.1 · September 2026

1. Geltungsbereich, Vertragspartner, Gewerbeberechtigung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen Martin Krejci, Einzelunternehmer, Gewerbepark 9, 2801 Katzelsdorf, UID-Nr. ATU14176602 (im Folgenden „Auftragnehmer" oder „Metall-Tec") und seinen Kunden (im Folgenden „Auftraggeber").

1.2 Der Auftragnehmer betreibt das reglementierte Handwerk der Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (§ 94 Z 59 GewO 1994) mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Metallbau und Beschattung. Gewerbebehörde ist die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Kammerzugehörigkeit: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landesinnung Metalltechnik. Es gelten die gewerberechtlichen Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), abrufbar unter www.ris.bka.gv.at.

1.3 Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung dieser AGB. Sie werden dem Auftraggeber spätestens mit dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung zur Kenntnis gebracht und sind auf www.metall-tec.at abrufbar.

1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten nur, soweit der Auftragnehmer ihnen schriftlich zugestimmt hat.

1.5 Verbraucher ist, wer den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der nicht seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 1 KSchG); Unternehmer ist, für wen das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Bestimmungen, die ausdrücklich nur gegenüber Unternehmern gelten, sind als solche gekennzeichnet; sie finden auf Verbrauchergeschäfte keine Anwendung. Zwingende Bestimmungen des KSchG, des VGG und des FAGG gehen diesen AGB in jedem Fall vor.

1.6 Die Geltung der ÖNORM B 2110 oder anderer ÖNORMEN als Vertragsgrundlage wird nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung wirksam.

2. Angebot, Kostenvoranschlag und Vertragsabschluss

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Als verbindlich bezeichnete Angebote gelten – vorbehaltlich einer abweichenden Angabe im Angebot – für 30 Tage ab Ausstellungsdatum.

2.2 Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, durch die vom Auftraggeber unterfertigte Auftragserteilung oder durch den tatsächlichen Beginn der Leistungsausführung zustande.

2.3 Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr für ihre Richtigkeit erstellt (§ 1170a Abs 1 ABGB), sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Gegenüber Verbrauchern erfolgt die Erstellung eines Kostenvoranschlags unentgeltlich, sofern der Verbraucher nicht vor dessen Erstellung ausdrücklich und nachweislich auf eine Entgeltlichkeit hingewiesen wurde (§ 5 KSchG).

2.4 Erweist sich bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag eine Überschreitung als unvermeidlich, verständigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich. Überschreitungen bis 15 % gelten als genehmigt; darüber hinausgehende Mehrkosten bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Der Verbraucher kann bei einer beträchtlichen Überschreitung vom Vertrag zurücktreten (§ 1170a Abs 2 ABGB).

2.5 Angaben in Prospekten, Katalogen, Musterstücken, Farbkarten und digitalen Darstellungen sind Annäherungswerte. Handelsübliche Abweichungen in Maßen, Materialstärken, Oberflächen und Farbtönen – insbesondere Farb-, Struktur- und Glanzunterschiede bei Pulverbeschichtungen, Eloxierungen, verzinkten Oberflächen und Edelstahl sowie chargenbedingte Abweichungen bei Nachbestellungen – gelten nicht als Mangel, soweit sie innerhalb der branchenüblichen Toleranzen liegen.

2.6 Änderungswünsche des Auftraggebers nach erteilter Fertigungsfreigabe werden nach Möglichkeit berücksichtigt; sie berechtigen den Auftragnehmer zur Verrechnung der dadurch entstehenden Mehrkosten und zur angemessenen Verschiebung vereinbarter Termine.

3. Leistungsumfang, Aufmaß und Planunterlagen

3.1 Art und Umfang der Leistung ergeben sich ausschließlich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung samt zugehörigen Plänen und Leistungsbeschreibungen.

3.2 Vor Fertigungsbeginn erfolgt in der Regel ein Aufmaß vor Ort durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat hierfür den Zugang zum Objekt und die erforderliche Baufreiheit sicherzustellen.

3.3 Vom Auftraggeber beigestellte Maße, Pläne, Berechnungen, Materialien oder Ausführungsanweisungen werden vom Auftragnehmer im Rahmen der zumutbaren Sorgfalt geprüft; er warnt den Auftraggeber, wenn er deren Untauglichkeit erkennt (§ 1168a ABGB). Darüber hinaus trägt der Auftraggeber das Risiko unrichtiger oder unvollständiger Beistellungen; daraus resultierende Mehrkosten und Terminverschiebungen gehen zu seinen Lasten.

3.4 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Montagebeginn schriftlich über die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Untergrunds, über bestehende Abdichtungen und Wärmedämmungen sowie über die Lage verdeckt geführter Leitungen (Strom, Wasser, Gas, Fernwärme, Fußboden- und Wandheizung, Datenleitungen) zu informieren. Für Schäden, die auf nicht oder unrichtig bekannt gegebene Leitungen und Einbauten zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht; gegenüber Verbrauchern gilt dieser Haftungsausschluss nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

3.5 Die Einholung sämtlicher behördlicher Bewilligungen und Anzeigen (insbesondere nach der NÖ Bauordnung), erforderlicher Nachbarschaftszustimmungen sowie die Prüfung öffentlich-rechtlicher Vorschriften obliegt dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet. Fehlende Bewilligungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Zahlung.

3.6 Nicht im Leistungsumfang enthalten sind – sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart – Baumeister-, Beton- und Fundamentarbeiten, Elektro-, Sanitär- und Anschlussarbeiten, Stemm-, Verputz-, Maler- und Abdichtungsarbeiten, Statik und Planungsleistungen Dritter, Gerüste, Krane und Hubarbeitsbühnen sowie die Entsorgung von nicht vom Auftragnehmer eingebrachtem Material.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber stellt eine befahrbare Zufahrt für Lieferfahrzeuge und Hebegeräte, eine geeignete Abstell- und Lagermöglichkeit sowie geräumte und zugängliche Montageflächen zur Verfügung.

4.2 Elektrische Energie (230 V / 400 V), Wasser und – soweit erforderlich – Beleuchtung werden vom Auftraggeber am Montageort unentgeltlich beigestellt.

4.3 Der Auftraggeber oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat zu den vereinbarten Montageterminen anwesend oder erreichbar zu sein.

4.4 Verzögerungen, Wartezeiten oder zusätzliche An- und Abfahrten, die auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten zurückzuführen sind, werden nach den jeweils gültigen Regiesätzen verrechnet; vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend.

5. Preise

5.1 Die Preise gelten ab Werk. Lieferung, Montage, Kleinmaterial, Verpackung, Entsorgung und Nebenleistungen sind nur enthalten, soweit sie im Angebot ausdrücklich ausgewiesen sind.

5.2 Regie- und Serviceleistungen werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen zuzüglich An- und Abfahrt sowie Materialaufwand verrechnet. Angefangene Viertelstunden werden aufgerundet.

5.3 Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung die Material-, Energie- oder Lohnkosten, ist eine Anpassung des vereinbarten Preises zulässig, wenn die Leistung vereinbarungsgemäß später als zwei Monate nach Vertragsabschluss zu erbringen ist. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur nach Maßgabe des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG: Die für die Anpassung maßgeblichen, vom Willen des Auftragnehmers unabhängigen Umstände sind im Vertrag zu bezeichnen, und der Auftragnehmer ist bei einer Kostensenkung im gleichen Ausmaß zur Preisreduktion verpflichtet.

5.4 Zusätzlich beauftragte oder infolge geänderter Verhältnisse notwendige Leistungen werden gesondert verrechnet.

6. Zahlungsbedingungen

> **Hinweis für die Fertigstellung:** Die eckigen Klammern sind vor Veröffentlichung durch die tatsächlich verwendeten Werte zu ersetzen.

6.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt folgender Zahlungsplan: **[XX] %** Anzahlung bei Auftragserteilung, **[XX] %** bei Fertigungsbeginn bzw. Materialanlieferung, der Restbetrag binnen **[XX] Tagen** ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug.

6.2 Bei Aufträgen mit einer Ausführungsdauer von mehr als **[XX] Wochen** ist der Auftragnehmer berechtigt, Teilrechnungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu legen.

6.3 Skonti oder sonstige Abzüge bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Zahlungen gelten erst mit Gutschrift auf dem Geschäftskonto des Auftragnehmers als geleistet.

6.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen verrechnet: gegenüber Verbrauchern in gesetzlicher Höhe von 4 % p. a. (§ 1000 ABGB), gegenüber Unternehmern in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB). Gegenüber Unternehmern ist der Auftragnehmer überdies berechtigt, eine Pauschale von EUR 40,– für Betreibungskosten (§ 458 UGB) sowie darüber hinausgehende notwendige und zweckentsprechende Mahn- und Inkassokosten zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern werden Mahn- und Inkassokosten nur in dem Umfang verrechnet, der im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen ist (§ 1333 Abs 2 ABGB).

6.5 **Nur gegenüber Unternehmern:** Die Aufrechnung mit Gegenforderungen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind nur zulässig, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Gegenüber Verbrauchern bleibt § 6 Abs 1 Z 8 KSchG unberührt.

6.6 Befindet sich der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, kann der Auftragnehmer nach erfolgloser Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die weitere Leistungserbringung bis zum Zahlungseingang einstellen und offene Forderungen aus sämtlichen laufenden Verträgen fällig stellen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten Waren und Werkstücke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag im Eigentum des Auftragnehmers.

7.2 Werden Vorbehaltsgegenstände mit einer Liegenschaft oder einem Bauwerk verbunden, ist der Auftragnehmer nach erfolgloser Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die gelieferten Teile zu demontieren und zurückzunehmen, soweit dies rechtlich zulässig und ohne unverhältnismäßigen Schaden möglich ist. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer zu diesem Zweck den Zutritt. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

7.3 **Nur gegenüber Unternehmern:** Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordentlichen Geschäftsgang und nur zulässig, wenn der Auftraggeber seine Forderung aus der Weiterveräußerung schon jetzt an den Auftragnehmer abtritt. Von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen.

8. Termine, Lieferung und Gefahrübergang

8.1 Liefer- und Fertigstellungstermine sind unverbindliche Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermin vereinbart wurden.

8.2 Der Lauf von Fristen beginnt frühestens mit dem letzten der folgenden Zeitpunkte: Vertragsabschluss, Klärung aller technischen und gestalterischen Fragen, Vorliegen der vom Auftraggeber beizubringenden Unterlagen und Bewilligungen, erteilte Fertigungsfreigabe, Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

8.3 Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände – insbesondere Störungen der Lieferkette, Materialengpässe, Energieausfall, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Epidemien und extreme Witterungsverhältnisse, die eine fachgerechte Montage nicht zulassen – verlängern die Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind beide Vertragsteile berechtigt, vom noch nicht erfüllten Vertragsteil zurückzutreten, ohne dass daraus Schadenersatzansprüche entstehen; bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

8.4 Die Gefahr geht bei Leistungen mit Montage mit der Übernahme, bei Leistungen ohne Montage mit der Übergabe an den Auftraggeber, gegenüber Unternehmern bereits mit der Übergabe an den Frachtführer oder mit der Bereitstellung zur Abholung über.

8.5 Nimmt der Auftraggeber die Leistung zum vereinbarten Termin nicht an oder verzögert sich die Montage aus Gründen, die er zu vertreten hat, erfolgt die Lagerung auf seine Kosten und Gefahr. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ein Lagerentgelt von **[XX] EUR pro angefangener Woche** zu verrechnen; der Nachweis eines geringeren Aufwands bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Die Rechnungslegung erfolgt in diesem Fall ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung.

9. Übernahme

9.1 Nach Fertigstellung wird die Leistung gemeinsam übernommen. Über die Übernahme kann ein Protokoll erstellt werden, in dem allfällige offene Punkte festgehalten werden.

9.2 Nimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist ab oder nimmt er sie in Gebrauch, gilt die Leistung als übernommen.

9.3 Geringfügige Mängel, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Übernahme. Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zur Behebung eines Mangels einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Entgelts zurückzubehalten.

10. Gewährleistung

10.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen (ABGB, VGG). Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre bei beweglichen Sachen und drei Jahre bei unbeweglichen Sachen bzw. bei Arbeiten an Bauwerken, jeweils ab Übergabe; die Ansprüche können nach Ablauf der Gewährleistungsfrist noch innerhalb von drei Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

10.2 **Nur gegenüber Unternehmern:** Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe. Der unternehmerische Auftraggeber hat die Leistung unverzüglich nach Übernahme zu prüfen und erkennbare Mängel binnen acht Tagen, versteckte Mängel binnen acht Tagen ab Entdeckung, schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels zu rügen (§ 377 UGB). Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, sind Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Irrtumsansprüche wegen des Mangels ausgeschlossen. Die Beweislastumkehr des § 924 ABGB wird gegenüber Unternehmern abbedungen.

10.3 Der Auftragnehmer behebt Mängel vorrangig durch Verbesserung oder Austausch; ihm ist dafür eine angemessene Frist einzuräumen. Preisminderung und Wandlung stehen dem Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu, insbesondere wenn die Verbesserung oder der Austausch fehlgeschlagen ist, unmöglich ist, verweigert wird, für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wäre oder nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt.

10.4 Kein Mangel liegt insbesondere vor bei: normaler Abnutzung und Alterung; Korrosionserscheinungen infolge unsachgemäßer Pflege, aggressiver oder scheuernder Reinigungsmittel, Streusalz oder Fremdrostbildung (Flugrost) auf Edelstahl- und beschichteten Oberflächen; witterungs- und UV-bedingten Farb- und Glanzveränderungen; Verformungen infolge Setzungen, Bewegungen oder Mängeln des Bauwerks; Beschädigungen durch unsachgemäßen Gebrauch, Überlastung, Gewalteinwirkung oder Eingriffe Dritter; eigenmächtigen Änderungen, Reparaturen oder Nachbeschichtungen; sowie bei Nichtbeachtung der übergebenen Pflege-, Bedienungs- und Wartungshinweise.

10.5 Bei Beschattungssystemen (Sonnensegel, Markisen, Pergolen, Lamellendächer) sind die angegebenen Wind- und Schneelastklassen einzuhalten. Die Anlage ist bei entsprechenden Witterungsverhältnissen rechtzeitig einzufahren bzw. abzuspannen. Schäden, die auf ein Überschreiten der angegebenen Belastungsklassen oder auf unterlassenes Einfahren zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel dar. Textile Materialien unterliegen herstellungsbedingten Eigenschaften (Knickfalten, Welligkeit im Saum- und Nahtbereich, geringfügige Farbabweichungen zwischen Chargen), die keinen Mangel begründen.

10.6 Bei wartungspflichtigen Bauteilen und Anlagen (Antriebe, Beschläge, Tore, bewegliche Verbindungen) setzt die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen voraus, dass die vom Auftragnehmer oder Hersteller vorgeschriebenen Wartungen durchgeführt wurden. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur insoweit, als der Mangel auf die unterlassene Wartung zurückzuführen ist.

10.7 Durchgeführte Gewährleistungsarbeiten bewirken keinen Neubeginn der Gewährleistungsfrist für die Gesamtleistung. Für ausgetauschte Teile läuft die Frist ab deren Übergabe neu.

10.8 Eine Garantie wird nur übernommen, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet wird. Herstellergarantien Dritter bleiben davon unberührt und schränken die gesetzliche Gewährleistung nicht ein.

11. Haftung

11.1 Der Auftragnehmer haftet für von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Personenschäden bleibt in jedem Fall unberührt.

11.2 **Nur gegenüber Unternehmern:** Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist der Ersatz von Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall, Zinsverlusten, mittelbaren Schäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie von Vermögensschäden. Die Haftung ist überdies der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert, höchstens jedoch mit der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers begrenzt. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

11.3 **Gegenüber Verbrauchern** ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Haftung für Personenschäden sowie für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz wird nicht ausgeschlossen oder beschränkt (§ 6 Abs 1 Z 9 KSchG).

11.4 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. **Nur gegenüber Unternehmern:** Regressansprüche im Sinne des § 12 PHG sind ausgeschlossen, sofern der Regressberechtigte nicht nachweist, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

11.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf unrichtigen Angaben, Plänen oder Beistellungen des Auftraggebers, auf fehlenden behördlichen Bewilligungen oder auf mangelhafter Vorleistung anderer Gewerke beruhen.

12. Rücktrittsrecht für Verbraucher

12.1 Wird der Vertrag im Fernabsatz (ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, z. B. Telefon, E-Mail, Website) oder als Auswärtsgeschäft (außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers, z. B. beim Aufmaßtermin in der Wohnung des Verbrauchers oder auf einer Messe) geschlossen, steht dem Verbraucher ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu (§ 11 FAGG).Auftragnehmers, z. B. beim Aufmaßtermin in der Wohnung des Verbrauchers oder auf einer Messe) geschlossen, steht dem Verbraucher ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu (§ 11 FAGG).

12.2 Die Rücktrittsfrist beginnt bei Dienst- und Werkleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses, bei Warenlieferungen mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter die Ware in Besitz genommen hat. Wurde der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Rücktrittsrecht belehrt, verlängert sich die Frist nach Maßgabe des § 12 FAGG.

12.3 Zur Ausübung genügt eine eindeutige Erklärung gegenüber Martin Krejci, Metall-Tec, Gewerbepark 9, 2801 Katzelsdorf, E-Mail: office@metall-tec.at. Der Verbraucher kann dafür das am Ende dieser AGB abgedruckte Muster-Widerrufsformular verwenden; die Verwendung ist nicht verpflichtend. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

12.4 Im Fall eines wirksamen Rücktritts erstattet der Auftragnehmer alle erhaltenen Zahlungen einschließlich der Kosten der Standardlieferung binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung, und zwar mit demselben Zahlungsmittel, das der Verbraucher verwendet hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

12.5 Soll die Leistung bereits vor Ablauf der Rücktrittsfrist beginnen, ist dafür das ausdrückliche Verlangen des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger erforderlich (§ 10 FAGG). Tritt der Verbraucher danach zurück, hat er dem Auftragnehmer einen dem Anteil der bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entsprechenden Betrag zu zahlen (§ 16 FAGG).

12.6 **Kein Rücktrittsrecht besteht** insbesondere (§ 18 FAGG):

- bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind (§ 18 Abs 1 Z 3 FAGG). Da der Auftragnehmer nahezu ausschließlich Maßanfertigungen herstellt, trifft diese Ausnahme im Regelfall zu; der Verbraucher wird darauf vor Vertragsabschluss gesondert hingewiesen;
- bei Dienstleistungen, die der Auftragnehmer vollständig erbracht hat, wenn er mit der Ausführung auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers vor Ablauf der Rücktrittsfrist begonnen hat und der Verbraucher zur Kenntnis genommen hat, dass er mit vollständiger Erfüllung sein Rücktrittsrecht verliert (§ 18 Abs 1 Z 1 FAGG).

12.7 Das FAGG ist auf Verträge über den Bau neuer Gebäude sowie über erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht anwendbar (§ 1 Abs 2 Z 7 FAGG). Fällt ein Vertrag unter diese Ausnahme, richtet sich ein allfälliges Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers abgegeben, kann er binnen 14 Tagen zurücktreten. Dieses Recht besteht nicht, wenn der Verbraucher die geschäftliche Verbindung selbst angebahnt hat.

13. Pläne, Nutzungsrechte und Referenzen

13.1 An Entwürfen, CAD-Zeichnungen, Detailplänen, Visualisierungen und technischen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte vor. Sie dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht noch zur Ausführung durch Dritte verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein angemessenes Planungshonorar zu verrechnen; weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

13.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Fotografien der ausgeführten Arbeiten zu Referenzzwecken (Website, Social Media, Druckunterlagen) zu verwenden. Personenbezogene Daten, Namen und genaue Adressen des Auftraggebers werden dabei nicht veröffentlicht. Der Auftraggeber kann dieser Verwendung jederzeit formlos widersprechen; der Auftragnehmer stellt die Verwendung dann für die Zukunft ein.

14. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG). Einzelheiten zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Speicherdauer und Betroffenenrechten sind der Datenschutzerklärung unter www.metall-tec.at zu entnehmen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gegenüber Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen EWR-Staat bleibt der Schutz zwingender Bestimmungen des Aufenthaltsstaats unberührt.

15.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 2801 Katzelsdorf.

15.3 **Nur gegenüber Unternehmern:** Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird das für 2801 Katzelsdorf sachlich zuständige Gericht vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände nach § 14 KSchG.

15.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Gegenüber Verbrauchern gilt § 10 Abs 3 KSchG.

15.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

15.6 Der Auftragnehmer ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit. Ein Hinweis auf die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung entfällt, da diese mit 20. Juli 2025 eingestellt wurde.

Anhang: Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie als Verbraucher den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück. Die Verwendung ist nicht verpflichtend.)

An:

Martin Krejci, Metall-Tec

Gewerbepark 9, 2801 Katzelsdorf, Österreich

E-Mail: office@metall-tec.at · Fax: +43 2622 44163-17

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

……

Bestellt am (*) / erhalten am (*): ……

Name des/der Verbraucher(s): ……

Anschrift des/der Verbraucher(s): ……

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier): ……

Datum: ……

(*) Unzutreffendes streichen.